

Ingo Krampen/Anja Surwehme

Die Ausbildung zum Waldorflehrer – eine Alternative zur staatlichen Lehrerausbildung

Waldorfschulen bilden in Deutschland die einzige reformpädagogische Bewegung, die eine eigene grundständige Lehrerausbildung betreibt. In den folgenden Abschnitten dieses Beitrags werden die bestehenden Ausbildungsgänge beschrieben (Ziffer 1), in ihrem pädagogischen (Ziffer 2) und rechtlichen (Ziffer 3) Kontext erörtert und ihrem Rechtsstatus entsprechend verortet (Ziffer 4). Der Beitrag endet mit einem Ausblick, der verdeutlicht, warum die Waldorflehrerausbildung als eigene reformpädagogische Ausbildung gebraucht wird. (Ziffer 5)

1 Welche Ausbildungen gibt es?

Die Ausbildungen im Waldorfbereich¹ gliedern sich in Ausbildungen für Klassenlehrer/innen in Stuttgart, Witten, Mannheim und Bonn (unten 1.1) sowie postgraduale Ausbildungen in Berlin, Hamburg, Jena, Kassel, Kiel, München und Nürnberg (unten 1.2). Letztere differenzieren sich wiederum in berufs begleitende Kurse und Vollzeitkurse.

1.1 Klassenlehrer/innen-Ausbildungen

Der Bildungsgang der Waldorfschule beginnt mit der achtjährigen (bisweilen auch nur sechs- oder siebenjährigen) Unterstufe, in der die Schüler/innen durchgängig in den jeweils ersten beiden Stunden von einem Klassenlehrer oder einer Klassenlehrerin unterrichtet werden. Dieser sogenannte „Hauptunterricht“ betrifft u. a. die Fächer Mathematik, Deutsch, Geschichte, Sach- und Naturkunde. Dafür gibt es in der staatlichen Lehrerausbildung keine Entsprechung, weswegen die im Bund der Freien Waldorfschulen zusammengeschlossenen Schulen schon seit vielen Jahrzehnten eigene Klassenlehrer-Ausbildungen eingerichtet haben und auch selbst finanzieren. In Deutschland gibt es derzeit vier Ausbildungsstätten für Klassenlehrer/innen.

1.1.1 Seminar für Waldorfpädagogik (Freie Hochschule), Stuttgart²

Das älteste Ausbildungsinstitut für Waldorfpädagogik ist die Freie Hochschule Stuttgart. Sie besteht seit 1928. Nach der zwangsweisen Schließung durch die Nationalsozialisten 1938 erfolgte die Wiedereröffnung 1945. Bis in die 1970er Jahre war das Stuttgarter Seminar die einzige Lehrerbildungseinrichtung der deutschen Waldorfschulen.³ Das Seminar für Waldorfpädagogik (Freie Hochschule), Stuttgart beschreibt sein Ausbildungsprofil so: „*Wir bilden für verschiedene pädä-*

1 Eine vollständige und sehr informative Zusammenfassung aller Waldorflehrerausbildungen findet sich in der Informationsbroschüre des Bundes der Freien Waldorfschulen *Waldorflehrerausbildung im Bologna-Prozess*: <http://www.waldorfschule.de/fileadmin/downloads/bologna-prozess.pdf>.

2 <http://www.freie-hochschule-stuttgart.de>.

3 <http://www.freie-hochschule-stuttgart.de/portrait/geschichte.php>.

gogische Tätigkeiten an Waldorfschulen aus. Pädagogische Aufgaben stellen hohe Anforderungen an die Persönlichkeit der Lehrer/innen, deshalb stellen anthroposophische und anthropologische Studien und künstlerische Übungen wesentliche Elemente der Ausbildung dar. Zentralen Raum im Studium nehmen außerdem mehrwöchige Praktika an verschiedenen Waldorfschulen ein. In Kursen wird intensiv vorbereitet: Die Didaktik und Methodik der Unterrichtsfächer werden systematisch eingeführt und in seminaristischen Übungen erarbeitet. Ausgebildete und erfahrene Mentoren an den Schulen ermöglichen Praktikumserfahrungen in den verschiedenen Jahrgangsstufen der Waldorfschule. Seminare, Kolloquien und künstlerische Fächer (Eurythmie, Malen, Musik, Plastizieren, Sprachgestaltung) vertiefen Erfahrungen und eröffnen persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.“

Die Freie Hochschule Stuttgart ist als wissenschaftliche Hochschule seit 1999 vom Wissenschaftsministerium unbefristet anerkannt (unten 3.1). Es gibt Hochschulstudiengänge wie folgt:

- Bachelor of Arts Waldorfpädagogik (drei Jahre) plus Master of Arts Klassen- und Fachlehrer an Waldorfschulen (zwei Jahre) konsekutiv
- Postgradualer Studiengang Master of Arts Klassen- und Fachlehrer an Waldorfschulen (zwei Jahre) konsekutiv
- Postgradualer Studiengang Master of Arts Oberstufenlehrer an Waldorfschulen (drei Semester) konsekutiv
- Bachelor of Arts Eurythmie mit pädagogischer Basisqualifikation (vier Jahre)
- Master of Arts Eurythmie-Pädagogik (ein Jahr) konsekutiv

Diese Hochschulstudiengänge sind durch die AQAS⁴ akkreditiert und vom Baden-Württembergischen Wissenschaftsministerium genehmigt. Daneben gibt es seminaristische Fachlehrerausbildungen für Fremdsprachen, Gartenbau, Handarbeit, Kunst, Musik, Sport, Werken (zwei- bzw. dreijährig), die sämtlich beim Kultusministerium als höhere Fachschule anerkannt sind. Die Freie Hochschule Stuttgart hat 300 Ausbildungsplätze. Sie verlangt eine Studiengebühr von 1.800,00 € pro Studienjahr. Die tatsächlichen Kosten des Ausbildungsplatzes betragen jährlich ca. 11.000,00 €.

1.1.2 Institut für Waldorfpädagogik Witten/Annen⁵

Das Institut für Waldorfpädagogik Witten/Annen beschreibt sein Ausbildungskonzept wesentlich radikaler: *„Das Konzept der dualen Lehrerbildung Witten/Annen antwortet auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Lehrerberuf mit einer Innovation. Vom ersten Tag des Studiums an tritt die Schule als gleichberechtigter Lernort neben das Seminar für Lehrerbildung. Die wissenschaftlichen Grundlagen des Studiums werden so durch einen permanenten Bezug zur Schulpraxis ergänzt, die Studierenden durchlaufen Phasen wachsender pädagogischer Verantwortung. Durchdringung von Wissenschaft und Kunst, Integration von fachlicher und allgemeiner Bildung sowie die Verbindung von Studium und Arbeit und das eigenverantwortliche Üben in der Selbstverwaltung geben hierfür am Seminar die Grundlage.“*

4 AQAS e.V.: Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen, mit Sitz in Köln, www.aqas.de.

5 wittenannen-px.rtrk.de.

Im Rahmen der dualen Ausbildung in Witten/Annen gibt es folgende Studiengänge:⁶

- Klassenlehrer/innen an Waldorfschulen mit zusätzlicher Fachqualifikation (Eurythmie, Musik, Audiopädie, Gartenbau, Englisch, Handarbeit, Handwerk, Sonderpädagogik/Heilpädagogik), fünfjähriger Studiengang mit Abschluss Diplom (140 Studienplätze)
- Eurythmielehrer/in an Waldorfschulen mit zusätzlicher Fachqualifikation, fünfjähriger Studiengang, Abschluss mit Diplom (35 Studienplätze)
- Musiklehrer/in für die Klassen 1–13 an Waldorfschulen, vierjähriger Studiengang mit Abschluss Bachelor of Arts BAMusEd (Niederlande) und Diplom Witten/Annen (15 Studienplätze)
- Fachlehrerstudiengänge in den Bereichen Handarbeit, Gartenbau, Handwerk und bildende Kunst, zwei- bis dreijährige Studiengänge, Abschluss Diplom

Eine staatliche Anerkennung hat das Institut für Waldorfpädagogik Witten/Annen nicht. Durch eine „Lex Waldorf“ in § 6 der Ersatzschulverordnung (ESchVO) NRW wird die Klassenlehrer-ausbildung in Witten/Annen als Grundlage für die Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen anerkannt. Zudem sind die Studiengänge in der Regel förderfähig nach BAFöG bzw. nach AZAV⁷. Die Studiengebühren betragen für die Klassenlehrer-ausbildung und die Eurythmielehrer-ausbildung 1.750,00 € pro Jahr sowie für die Musiklehrer-ausbildung 2.000,00 € pro Jahr.

1.1.3 Alanus Hochschule Fachbereich Bildungswissenschaft, Alter bei Bonn⁸

Der Fachbereich Bildungswissenschaft der Alanus Hochschule verfolgt das Ziel des kritischen Dialogs von wissenschaftlich begründeten Waldorf- und reformpädagogischen Ansätzen und der universitären Erziehungswissenschaft in Forschung und Lehre. Er zeigt in modellhaften Studiengängen und Forschungsvorhaben Felder der fruchtbaren Kooperation und Ergänzung zwischen Erziehungswissenschaft und Waldorf-/Reformpädagogik. Die Studiengänge und Studienabschlüsse stellen keine „Insellösungen“ dar, sondern führen zu einer voll anerkannten Qualifikation sowohl für Schulen in öffentlicher als auch in freier Trägerschaft.

Seit seiner Begründung 2007 sind im Fachbereich Bildungswissenschaft folgende Studiengänge implementiert worden:

- Master of Arts in Pädagogik mit den Schwerpunkten „Schule und Unterricht“ und „pädagogische Praxisforschung“, Dauer: sechs Semester Teilzeit, 90 Studienplätze
- Master of Arts Heilpädagogik, Dauer: sechs Semester Teilzeit, 60 Studienplätze
- Bachelor of Arts Kindheitspädagogik, Dauer: acht Semester Vollzeit bzw. sechs Semester Teilzeit, 90 Studienplätze Vollzeit und 40 Studienplätze Teilzeit
- Master of Arts of Education (in Kooperation mit Rudolf Steiner University College Oslo), Dauer: sechs Semester Teilzeit, 30 Studienplätze

6 Daneben gibt es noch postgraduale Studiengänge in Vollzeit und berufsbegleitend.

7 Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung.

8 <http://www.alanus.edu>.

- Bachelor of Arts Kunst, Pädagogik-Therapie (Lehramt Kunst), Dauer: sechs Semester Vollzeit, 60 Studienplätze
- Master of Arts of Education mit Doppelfach Kunst (Lehramt Kunst), Dauer: vier Semester Vollzeit, 30 Studienplätze

Seit 2010 hat der Fachbereich Bildungswissenschaft zunächst für den Zeitraum von fünf Jahren das Promotionsrecht erhalten. Die Alanus Hochschule insgesamt ist eine staatlich anerkannte Kunsthochschule in freier Trägerschaft (unten 3.1). Im Rahmen der ihr obliegenden Lehrerausbildung und anderer wissenschaftlicher Fächer nimmt sie darüber hinaus Aufgaben einer Universität wahr gemäß § 3 KunstHG NRW. Der Abschluss des Lehramts Kunst an der Alanus Hochschule ist zugleich erstes Staatsexamen für die Absolventen. Weitere Fächer (Englisch, Mathematik, Deutsch und Geschichte) sollen akkreditiert werden. Die übrigen Studienabgänger erhalten Unterrichtsgenehmigungen gemäß §§ 5 oder 6 ESchVO NRW. Die Ausbildung kostet an der Alanus Hochschule 3.720,00 € jährlich in Vollzeit und 2.520,00 € jährlich in Teilzeit.

1.1.4 Institut für Waldorfpädagogik, Inklusion und Interkulturalität, Hochschulstandort Mannheim der Alanus Hochschule⁹

Die Mannheimer Waldorfausbildung ist Außenstelle der Alanus Hochschule und hat verschiedene Studiengänge:

- Bachelor Waldorfpädagogik, B.A. (3 Jahre)
- Bachelor Social Care/Heilpädagogik, B.A. (3 Jahre)
- Master Waldorfpädagogik, Schwerpunkt Klassenlehrer mit Fach, M.A. (2 Jahre)
- Master Waldorfpädagogik, Schwerpunkt Klassenlehrer mit inklusiver Pädagogik, M.A. (2 Jahre)

Die Abschlüsse der Studiengänge sind wie in Alfter staatlich anerkannt. Ihre besondere Ausrichtung beschreibt die Ausbildungsstätte wie folgt: „*Grundlage für Forschung und Lehre des Instituts ist die Annahme, dass die Wirklichkeit kindlichen Seins nur in der pädagogischen Begegnung mit dem Kind selbst erfahren werden kann. Pädagogische Begriffe werden daher sowohl in der Praxis als auch in der Theorie gebildet und reflektiert, um dann theoriegeleitet in ein pädagogisches Handlungskonzept überführt zu werden. Dementsprechend praxisorientiert sind die Studiengänge des Instituts ausgerichtet. Zahlreiche Praktika und die kontinuierliche pädagogische Praxis (Sozialarbeit), z. B. in der Partnerschule des Instituts, der Interkulturellen Schule Mannheim oder in heilpädagogischen Einrichtungen ergänzen Seminare und Vorlesungen.*“

Das Institut hat 220 Ausbildungsplätze. Die Studiengebühren betragen für die Ausbildungen in Waldorfpädagogik 1.700 € pro Jahr, für die Ausbildungen in Social Care/Heilpädagogik 2.700 € pro Jahr. Daneben bietet die mit dem Institut verbundene Akademie für Waldorfpädagogik postgraduale Ausbildungen zum Waldorfklassenlehrer (Vollzeit 2 Jahre und berufsbegleitend 3 Jahre), zum Fachlehrer an Waldorfschulen (2 Jahre) und zum Oberstufenlehrer an Waldorfschulen (1 Jahr).

9 <http://www.institut-waldorf.de>.

1.2 Postgraduale Ausbildungen

Den postgradualen Ausbildungen, die im Einzelnen sehr unterschiedlich sind, ist gemeinsam, dass sie alle auf den speziellen Bedarf der Waldorfschulen ausgerichtet sind. Sie bilden in Vollzeitkursen und in Teilzeitkursen zum größten Teil auf die Klassenlehrertätigkeit an Waldorfschulen vor, zum Teil auch auf die Tätigkeit als Fachlehrkräfte in der Oberstufe (Klassen 9–13).

Beispielhaft genannt sei einmal das Seminar für Waldorfpädagogik Hamburg. Hier haben die Teilnehmer in der Regel alle ein grundständiges Studium absolviert und mit Diplom an der Universität, Diplom einer Fachhochschule, Magister, Bachelor of Arts oder Master of Arts abgeschlossen. Das Seminar bildet Klassenlehrer, Fachlehrer (Fremdsprachen, Handwerk, Werken, Gartenbau, Kunst) und Oberstufenlehrer aus. Die Oberstufen-Fachdidaktik-Ausbildung wird in Kooperation mit dem Seminar Kassel vollzogen. Ein besonderer Profilschwerpunkt ist die Praxisausbildung nach dem Grundstudium, das schulpraktische Jahr. Für die Klassenlehrer ist das schulpraktische Jahr obligatorisch, für die Fachlehrer optional.

Weiteres Beispiel ist das Südbayerische Seminar für Waldorfpädagogik und Erwachsenenbildung München. Dieses bietet eine gemeinsame Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagogen sowie Lehrkräfte für die Jahrgangsstufen 1–12 als Einführung in die Waldorfpädagogik. Damit soll der zusammenhängende Prozess dieses Konzeptes betont und ein gemeinsames Verständnis vom gesamten Ablauf der Erziehung und Bildung ermöglicht werden. Die Ausbildung setzt Impulse zur eigenständigen Weiterarbeit. Das erste Jahr bietet eine Auseinandersetzung mit der Anthroposophie, das zweite Jahr eine Einführung in die jeweilige Methodik und Didaktik und das dritte Jahr eine praktische Erübung dieser Pädagogik für den jeweils gewählten Bereich unter Begleitung eines Mentors und einer Praxisbegleitung aus dem Seminar.

Die postgradualen Ausbildungen dauern in der Regel ein oder zwei Jahre (Vollzeit; bei Teilzeit: drei bis vier Jahre). Die Studiengebühren sind sehr unterschiedlich. Sie liegen zwischen ca. 1.500,00 € und ca. 3.000,00 € jährlich.

2 Warum gibt es waldorfeigene Lehrerausbildungen?

Waldorfschulen sind Schulen besonderer Prägung. Ihre Inhalte und Methoden lassen sich nur mit Lehrkräften verwirklichen, die eine spezielle Aus- oder Fortbildung für Waldorfpädagogik absolviert haben. Die Inhalte solcher Aus- oder Fortbildungen decken sich nicht oder nur partiell mit der staatlichen Lehrerausbildung.¹⁰

Die Besonderheiten der Waldorfpädagogik können – kurz zusammengefasst – wie folgt skizziert werden: Die gesamte Bildung und Erziehung ist auf die Entwicklung des einzelnen Kindes und Jugendlichen und auf seine jeweils altersspezifische Entfaltung seiner Persönlichkeit ausgerichtet. Das Bildungsangebot ist erweitert und bietet ein Gleichgewicht von wissenschaftlicher, musisch-künstlerischer und handwerklicher Bildung. Zusammenhänge werden mittels gegenseitiger Durchdringung der Fächer verdeutlicht. Den Schüler/innen soll neben der Anleitung zu individuellem Lernen durch die Klassengemeinschaft auch eine soziale Verankerung gegeben werden.

10 Vogel, J. P., Zu den Anforderungen, die an die wissenschaftliche Ausbildung sowie an die rechtliche und wirtschaftliche Sicherung der Lehrkräfte an Waldorfschulen in NRW zu stellen sind, unveröffentlichtes Rechtsgutachten vom 17.4.1986, S. 2.

Daraus folgen u. a. folgende konkrete Unterschiede der Waldorfschule zu staatlichen Schulen: Es gibt eine gemeinsame Schullaufbahn einer Altersgruppe ohne Auslese von der ersten bis zur zwölften Klasse. Der täglich zweistündige „Hauptunterricht“ wird in vierwöchige Epochen gegliedert, in denen jeweils ein Thema – teilweise auch fächerübergreifend – behandelt wird. Der „Klassenlehrer“ führt die Klasse von der ersten bis zur achten Jahrgangsstufe und erteilt auch jeweils den „Hauptunterricht“. Auf Notenbewertungen wird –außer bei Übergängen zu anderen Schulen und bei Abschlüssen – verzichtet; Leistung wird zwar gefordert und gefördert, jedoch führen fehlende oder schlechte Leistungen nicht zu Klassenwiederholungen, sondern zu Intensivierung der individuellen Förderung und zu Binnendifferenzierungen in der jeweiligen Klasse.¹¹ Auch der Unterricht in den wissenschaftlichen Fächern wird mit dem Anspruch angeboten, künstlerisch-anschaulich zu sein: Leistungen sollen sachlich richtig, aber auch in Darstellung und Form ästhetisch erbracht werden. Waldorfpädagogik ergänzt das Bildungsangebot der staatlichen Lehrpläne durch besondere Bildungsangebote, z. B. Eurythmie, Holzwerken, Töpferei, Metallarbeiten, Schmieden, Schreinerarbeiten, Schneidern, Spinnen und Weben, Buchbinden, Korbflechten sowie durch Theateraufführungen und Praktika in Feldmessen, Landwirtschaft, Industrie und Heilpädagogik. Waldorfschulen werden in Selbstverwaltung von Lehrern und Eltern betrieben.¹²

Aus der besonderen Konzeption der Waldorfschule erwachsen naturgemäß auch besondere Anforderungen¹³ an die Lehrkräfte, vor allem in der Unterstufe (Klassen 1 bis 8): Sie sollen „Erziehungskünstler“ sein, d. h. ein lebendiges Gefühl für Situationen und für individuelle Eigenheiten besitzen und dieses in guten Unterricht umsetzen können. Sie sollen die Kunst des binnendifferenzierten Unterrichts in einer nicht ausgelesenen Klasse beherrschen. Sie sollen als Klassenlehrer/innen, aber auch als Fachlehrer/innen Stoffe fächerübergreifend unterrichten können. Sie sollen genügend Kompetenz mitbringen, um sich an der Selbstverwaltung der Schule beteiligen zu können.

Die nur staatlich ausgebildeten Lehrkräfte treffen in der Waldorfschule auf methodische und didaktische Herausforderungen, denen sie in der Regel nicht gewachsen sind, weil sie gerade die oben aufgeführten Fähigkeiten nicht beherrschen. Das ist weder für Schüler/innen noch für Lehrkräfte ersprießlich. Ihre Qualität kann die Schule und können die Lehrkräfte nur voll entfalten, wenn Letztere auf die Anforderungen des Waldorfunterrichts wirklich vorbereitet sind.

Dementsprechend finden sich in den Konzepten der waldorfeigenen Ausbildungen die oben zitierten Formulierungen wie z. B., „dass Erfahrungen vertieft und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet werden“ (Freie Hochschule Stuttgart), oder dass es um die „Durchdringung von Wissenschaft und Kunst, Integration von fachlicher und allgemeiner Bildung ... und das eigenverantwortliche Üben in der Selbstverwaltung“ gehe (Witten-Annen). Nur die Alanus Hochschule (inklusive des Standorts Mannheim) wagt den Spagat, dass die Studierenden sowohl für staatliche Schulen als auch für Waldorfschulen und andere Reformschulen ausgebildet werden. Aber auch hier steht die Waldorfpädagogik im Mittelpunkt des Studiums. Die Alanus Hochschule hat somit den Anspruch, dass diese Pädagogik so gelehrt, gelernt und praktiziert werden kann, dass sie an Schulen jedweder Couleur geeignete Grundlage sein kann.

11 Insofern findet die heute besonders laute Forderung nach Inklusion in der Waldorfschule natürlicherweise offene Türen.

12 Vogel, J. P. (Anm. 10), S. 3 ff., mit Hinweisen auf weiterführende Literatur zur Waldorfpädagogik, z. B. Lindenberg, C., Waldorfschule, Hamburg 1975; Schneider, P., Einführung in die Waldorfpädagogik, Stuttgart 1982.

13 Vogel, J. P. (Anm. 10), S. 5, mit Hinweis insbesondere auf Kiersch, J., Freie Lehrerbildung, Stuttgart 1978.

Allen waldorfeigenen Ausbildungen ist gemeinsam: der hohe Stellenwert künstlerischer Übungen, der hohe Praxisanteil an der Ausbildung und die Verbindung von fachlicher und allgemeiner Bildung.

Die waldorfeigenen Ausbildungen unterscheiden sich – wie aus den vorstehenden Ausführungen deutlich wird – sowohl inhaltlich als auch methodisch stark von staatlichen Lehrerausbildungen. Das ist aber auch erforderlich, damit sie dem anspruchsvollen pädagogischen Konzept der Waldorfschule gerecht werden.¹⁴ Insofern sind der Bestand und die Anerkennung von waldorfeigenen Ausbildungen für die Waldorfpädagogik von existentieller Bedeutung.

Damit stehen Waldorfschulen und waldorfeigene Ausbildungen aber oft im Widerstreit zur Verwaltungspraxis der Schulaufsichtsbehörden der Bundesländer, da diese die von Waldorfschulen geforderte und praktizierte freie Lehrerwahl keineswegs immer so weit interpretieren wie gewünscht, sondern sich zu stark an den Maßstäben und Gepflogenheiten der staatlichen Lehrerausbildung orientieren, die – wie beschrieben – weitgehend nicht zu den Besonderheiten der Waldorfpädagogik passen.

3 In welchem rechtlichen Kontext stehen die waldorfeigenen Ausbildungen?

3.1. Rechtsstatus der Waldorfschulen

Alle Waldorfschulen stehen – im Gegensatz z. B. zu einigen Montessori-Schulen – in freier Trägerschaft und sind anerkannte oder genehmigte¹⁵ Ersatzschulen. Träger sind in der Regel gemeinnützige Vereine, in Ausnahmefällen auch Genossenschaften.¹⁶

Nach Artikel 7 Abs. 1 GG steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Dies betrifft sowohl öffentliche als auch private Schulen. Nach Artikel 7 Abs. 4 GG ist das Recht zur Errichtung privater Schulen gewährleistet. Die Garantie der Privatschule als Institution sichert dieser verfassungskräftig ihren Bestand und eine ihrer jeweiligen Eigenart entsprechende Verwirklichung.¹⁷ Zu diesem Grundrecht gehört auch die freie Lehrerwahl.¹⁸

Sofern Privatschulen Ersatz für öffentliche Schulen sind, bedürfen sie gem. Art. 7 Abs. 4 S. 2 GG der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Allerdings definiert Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 GG einheitlich für alle Länder die Voraussetzungen für die Erteilung der Ge-

14 Bader, H. J./Keller, J./Krampen, I., in: Keller, J./Krampen, I. (Hrsg.), Das Recht der Schulen in freier Trägerschaft, Baden-Baden 2014, Kap. 7, Rn. 4.

15 In NRW gibt es nur genehmigte Ersatzschulen, die jedoch denselben Rechtsstatus wie anerkannte Ersatzschulen in anderen Bundesländern haben, vgl. Keller, J./Hesse, K., in: Keller, J./Krampen, I. (Hrsg.), (Anm. 14), Kap. 8, Rn. 4.

16 Zu den möglichen Rechtsformen für Ersatzschulen im Einzelnen: Krampen, I. in: Keller, J./Krampen, I. (Hrsg.), (Anm. 14), Kap. 12; ders., RdJB 2009, S. 355 ff.; Ennuschat, J., Organisation der öffentlichen Schule, Die Verwaltung (45) 2012, S. 331; siehe auch: Gröb, J., Die rechtsfähige öffentliche Schule, Baden-Baden 2014, S. 34.

17 Keller, J., in: Keller, J./Krampen, I. (Hrsg.), (Anm. 14), Kap. 2, Rn. 6 mit Hinweis auf die grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, E 75, 40.

18 Heckel, H., Deutsches Privatschulrecht, Berlin 1955, S. 233 ff., Rux, J./Niehues, N., Schulrecht, München 2013, Rn. 1166, Pieroth, B., Zulässige Eignungsanforderungen bei der Genehmigung von Lehrern an Ersatzschulen in NRW, unveröffentlichtes Rechtsgutachten von August 1989, S. 4; Pieroth, B./Schlink, B./Kingreen, T./Poscher, R., Staatsrecht II, Heidelberg 2014, Rn. 736; Keller, J., in: Keller, J./Krampen, I. (Hrsg.), (Anm. 14), Kap. 2, Rn. 10.

nehmung einer privaten Schule. Hiernach ist die Genehmigung nämlich zwingend zu erteilen, wenn die private Schule in ihren Lehrzielen, in ihren Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht und eine Sonderschule der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Darüber hinaus ist es gem. Art. 7 Abs. 4 S. 4 GG erforderlich, dass die wirtschaftliche und die rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist.

3.2. Rechtsstatus der Waldorflehrkräfte

Artikel 7 GG definiert Voraussetzungen für die Genehmigung einer privaten Schule, die teils an das Konzept der Schule, teils an Ausbildung und Stellung der Lehrkräfte anknüpfen. Sämtliche Voraussetzungen betreffen jedoch die Erteilung der Genehmigung einer Schule, nicht hingegen die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung. Diese wird vom Grundgesetz selbst nicht geregelt, sodass gem. Artikel 7 Abs. 4 Satz 2 GG die Landesgesetzgeber zu näheren Regelungen ermächtigt sind.

In den meisten Bundesländern ist die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung die zwingende Voraussetzung für die Tätigkeit einer Lehrkraft an einer Ersatzschule. In anderen Ländern (z. B. Bayern, Baden-Württemberg oder Sachsen) ist hingegen nur für die Genehmigung der Schulen der Nachweis der Qualifikation der Lehrkräfte erforderlich. Im späteren Verlauf ist (beispielsweise in Baden-Württemberg) nur eine Anzeige an die Schulaufsichtsbehörde erforderlich, wenn sich Veränderungen im Lehrkörper ergeben, also bei Neueinstellungen.

Dies steht unter der Prämisse, dass Ersatzschulen in freier Trägerschaft das Recht haben, sich ihre Lehrkräfte selbst auszusuchen.¹⁹ Dabei müssen die Ausbildungen dieser Lehrkräfte nicht identisch sein mit den Ausbildungen von Lehrkräften an staatlichen Schulen, sondern dürfen nur nicht diesen gegenüber zurückstehen.

Die Formulierung „Nicht-Zurückstehen“ im Grundgesetz gewährleistet zugleich das Recht der Ersatzschule auf die Auswahl von wissenschaftlich und pädagogisch befähigten Lehrkräften mit gegenüber der staatlichen Lehrerbildung abweichendem Werdegang.²⁰

Traditionell gibt es die größten Probleme und Differenzen zwischen Schule und Schulaufsicht über Unterrichtsgenehmigungen an Waldorfschulen. Das hängt mit dem oben beschriebenen besonderen pädagogischen Profil und natürlich auch mit der eigenen Lehrerausbildung zusammen.

Und traditionell wird auch den freien Schulen zugestanden, dass sie sich in der Lehrerauswahl deutlich von staatlichen Schulen unterscheiden dürfen. Heckel schließt aus dem Recht auf freie Lehrerauswahl, dass die Schulbehörde bei der Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen mit jeder denkbaren Großzügigkeit vorzugehen habe.²¹

19 Bader, H. J./Keller, J./Krampen, I., in: Keller, J./Krampen, I. (Hrsg.), (Anm. 14), Kap. 7, Rn. 1.

20 BVerwGE 17, 236, OVG Münster, NWVBl. 1993, 211, Vogel, J. P., Zur Problematik der Unterrichtsgenehmigung für Lehrer an Ersatzschulen, in: Erbguth, W./Müller, F./Neumann, V. (Hrsg.), Rechtstheorie und Rechtsdogmatik im Austausch, Berlin 1999, S. 372.

21 Zitiert nach Bader, H. J./Keller, J./Krampen, I., in: Keller, J./Krampen, I. (Hrsg.), (Anm. 14), Kap. 7, Rn. 4.

Tatsächlich widerstanden die zuständigen Schulbehörden in vielen Fällen aber nicht der Ver-suchung, alle Ausbildungsgänge von Waldorflehrern und auch die waldorfeigenen Ausbildungen nicht nur an staatlichen Lehrerausbildungen zu messen – was zulässig wäre²² – sondern vielmehr in allen Ausbildungsabschnitten und Prüfungen genaue Entsprechungen zu fordern. Was wiederum nicht zulässig ist, weil damit die Waldorfschule sich nicht ihrer Eigenart entsprechend ver-wirklichen könnte.²³

Zwar bezieht sich die Formulierung des Grundgesetzes des „Nichtzurückstehens“ auf eine ent-sprechende staatliche Lehrerausbildung. Diese ist aber für unterschiedliche Schulformen unter-schiedlich. Der Gleichwertigkeitsvergleich der jeweiligen Ausbildung erfolgt deshalb schulform-spezifisch. Das ist unproblematisch, wo Schulformen der Ersatzschulen staatlichen Schulformen entsprechen. Es wird aber problematisch da, wo Schulformen nicht zur Deckung zu bringen sind, z. B. bei der Schulform „Waldorfschule“. Vogel²⁴ plädiert daher für eine „funktionale Gleichwertigkeitsprüfung“, also eine Prüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildung in Bezug auf die Schul-form, in der der Lehrer eingesetzt werden soll.

Für Waldorfschulen von besonderer Bedeutung sind die Urteile des OVG Münster vom 20.03.1992 und vom 07.04.1992²⁵, die beide Waldorflehrer betrafen. Mangels neuerer Rechtspre-chung zu diesem Problemkreis sind sie auch heute noch grundlegend. Aus ihnen können folgende Grundsätze abgeleitet werden:

Ersatzschulen, die – wie Waldorfschulen im Klassenlehrerbereich – nicht ohne Weiteres auf die staatlich ausgebildeten Lehrer zurückgreifen können, obliege es, durch eine eigenständige Ausbil-dung von entsprechendem wissenschaftlichen Rang bzw. Zusatzausbildung sicherzustellen, dass die von ihr benötigten Lehrkräfte den Anforderungen des Gesetzes genügen. Das Gericht konkre-tisiert an dieser Stelle allerdings nicht, welche Vergleichskriterien im Einzelnen für die Feststel-lung des entsprechenden wissenschaftlichen Ranges der Ausbildung anzuwenden seien.

Bei Prüfung der Gleichwertigkeit freier Leistungen müsse die Schulaufsichtsbehörde individu-elle Leistungen des Ersatzschullehrers, die zudem ganz untypisch sein können, auf ihre fachliche und pädagogische Relevanz und Qualität hin bewerten und mit der Ausbildung der Lehrer an öf-fentlichen Schulen vergleichen. Dabei können Defizite in einem Bereich der Ausbildung durch freie Leistungen in anderen Bereichen kompensiert werden. Eine Anerkennung freier Leistungen komme nur dann nicht mehr in Betracht, wenn die Vor- und Ausbildung des Unterrichtsbewer-bers in ihrer Gesamtheit **eindeutig** hinter dem Standard der Ausbildung von Lehrern an öffent-lichen Schulen zurückstehe.

Das Urteil stellt ferner klar, dass sich die Prüfung der Gleichwertigkeit einer Ausbildungsstätte nicht auf die Inhalte und Methoden der Ausbildung beziehen dürfe. Vielmehr sei die Gleichwertig-keit des wissenschaftlichen Niveaus an äußeren Kriterien zu messen, wie zum Beispiel Zugangs-voraussetzungen, Dauer der Ausbildung, Umfang der zeitlichen Beanspruchung während der Aus-bildung und Prüfungsanforderungen.

22 OVG Münster, NWVBl. 1993, 211.

23 Keller, J., in: Keller, J./Krampen, I. (Hrsg.), (Anm. 14), Kap. 2, Rn. 6 mit Hinweis auf die grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, E 75, 40.

24 Vogel, J. P. (Anm. 20), S. 383 ff.

25 OVG Münster, NWVBl. 1993, 206 sowie NWVBl. 1993, 211.

Ob die Rechtsprechung des OVG Münster hinsichtlich der Forderung, dass auch der berufspraktische Teil der Ausbildung mit der staatlichen Lehrerausbildung gleichwertig sein müsse, im Einklang mit dem Grundgesetz steht, ist zweifelhaft. Insoweit vertritt Vogel²⁶ mit guten Gründen die Auffassung, dass die praktisch-pädagogische Ausbildung nicht zur „wissenschaftlichen Ausbildung“ gemäß Grundgesetz gehöre.

In Bezug auf die Kriterien der Gleichwertigkeit des wissenschaftlichen Niveaus ist die Ausbildung am Institut für Waldorfpädagogik nach den Urteilen des OVG Münster der staatlichen Lehrerausbildung angepasst worden, insbesondere hinsichtlich der genannten Kriterien Zugangsvoraussetzungen, Dauer der Ausbildung, Umfang der zeitlichen Beanspruchung während der Ausbildung und Prüfungsanforderungen.

Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass die Gleichwertigkeit der Ausbildung am Institut für Waldorfpädagogik heute, anders als 1992, positiv zu beurteilen wäre.

3.3. Rechtsstatus der Ausbildungsinstitute

1999 wurden die grundständige Ausbildung zum Klassenlehrer an Waldorfschulen sowie die Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge am Seminar für Waldorfpädagogik (Freie Hochschule), Stuttgart, vom Wissenschaftsministerium Baden-Württembergs staatlich anerkannt. Im Rahmen des Bologna-Prozesses der Europäischen Union hat die Freie Hochschule Stuttgart ihre Studiengänge umgestellt. Die bisherigen Diplom-Studiengänge wurden dabei, wie an allen Universitäten und Hochschulen, in modularisierte Bachelor- bzw. Master-Studiengänge umgewandelt und akkreditiert.

Der Anerkennungsbescheid des Ministeriums vom 25.11.1999 spricht die Anerkennung gemäß § 128 Universitätsgesetz BW in Verbindung mit § 89 Fachhochschulgesetz BW aus, und zwar „als wissenschaftliche Hochschule für den Studiengang *Klassenlehrer/in an Waldorfschulen* sowie für das *Aufbau- und Ergänzungsstudium*.“

Hintergrund der staatlichen Anerkennung ist ein Rechtsstreit zur Frage, ob der Besuch des Seminars für Waldorfpädagogik in Stuttgart im Sinne von § 2 Abs.2 Satz 1 BAföG dem Besuch einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist. Dies wurde vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt mit folgendem (amtlichen) Leitsatz: „*Die ausbildungsförderungsrechtliche Anerkennung der Gleichwertigkeit des Besuchs einer nichtstaatlichen Hochschule mit dem Besuch einer staatlichen Hochschule (§ 2 Abs.2 BAföG) setzt nicht voraus, dass die nichtstaatliche Hochschule hochschulrechtlich die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule hat.*“²⁷ Maßstab für die Prüfung der Gleichwertigkeit seien nicht formale, sondern – so das Bundesverwaltungsgericht – materielle Kriterien, und zwar die Zugangsvoraussetzungen und die Qualität der vermittelten Ausbildung. Hinsichtlich der materiellen Kriterien wurde die Gleichwertigkeit bejaht.

Diese höchstrichterliche Attestierung der materiellen Gleichwertigkeit veranlasste das Ministerium zur staatlichen Anerkennung der Freien Hochschule Stuttgart. Diese Sichtweise dürfte gleichermaßen für das Institut für Waldorfpädagogik in Witten gelten, das die staatliche Anerkennung freilich noch nicht gesucht hat.

26 Vogel, J. P. (Anm. 20), S. 379 ff.; *ders.*, Das Recht der Schulen und Heime in freier Trägerschaft, Neuwied/Kriftel/Berlin 1997, S. 79.

27 BVerwGE 92, 340.

Einen anderen Weg der Anerkennung ist die Alanus Hochschule (inklusive der Außenstelle Mannheim) gegangen. Die Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft ist eine staatlich anerkannte Kunsthochschule in freier Trägerschaft. Im Rahmen der ihr obliegenden Lehrerbildung und anderer wissenschaftlicher Fächer nimmt sie darüber hinaus Aufgaben einer Universität wahr gemäß § 3 KunstHG NRW. Sie ist ein Ort der künstlerischen Bildung sowie der wissenschaftlichen Lehre und Forschung. In den verschiedenen Studiengängen wird die Möglichkeit zur künstlerischen und wissenschaftlichen Qualifikation geboten. Alle Studiengänge sind akkreditiert und staatlich anerkannt. Im Mai 2010 erfolgte zudem die institutionelle Akkreditierung der Alanus Hochschule durch den Wissenschaftsrat. Außerdem erhielt sie das Promotionsrecht für den Fachbereich Bildungswissenschaft.

4 Ausblick

Die Waldorfschule ist seit fast 100 Jahren ein Erfolgsmodell. Das basiert sehr maßgeblich auch darauf, dass in ihr engagierte und auf die Besonderheiten der Pädagogik gut vorbereitete Lehrerinnen und Lehrer unterrichten. Waldorfpädagogik unterscheidet sich deutlich von staatlichen Lehrplänen, in der Methodik wie auch teilweise in den Inhalten. Das bedeutet, dass dieses Erfolgsmodell nur weiter gewährleistet werden kann, wenn es genügend Lehrkräfte gibt, die speziell in Waldorfpädagogik ausgebildet sind. Dazu gehören auch die Klassenlehrer/innen, für die es keine staatlichen Ausbildungen gibt, jedoch vier eigenständige private Ausbildungsinstitute, die inhaltlich vergleichbar und erfolgreich arbeiten²⁸, aber deren Rechtsstatus insgesamt nicht als gesichert gelten kann. Das ist weder tatsächlich noch rechtlich befriedigend.

Die Einflussphäre des Staates in diesem ganzen Bereich ist groß: Er bestimmt die Regeln, nach denen Unterrichtsgenehmigungen zu erteilen sind. Er erlässt die Hochschulgesetze, die bestimmen, wann eine Ausbildungsstätte für Lehrkräfte anerkannt wird. Und das, obwohl der Staat als Betreiber seiner eigenen Schulen gegenüber Ersatzschulen Mitbewerber und somit keineswegs neutral ist.²⁹

Die Notwendigkeit einer „Qualitätskontrolle“ seitens der Schulbehörden wird – durchaus verständlich – damit begründet, dass dadurch die Nutzer der Schulen die Sicherheit haben, dass die Ausbildung der Lehrkräfte den Anforderungen der staatlichen Lehrerbildung entspricht. Aber das steht im Widerspruch dazu, dass atypische Ausbildungen gerade notwendig sind, um dem besonderen pädagogischen Interesse und der besonderen Prägung der Pädagogik Rechnung zu tragen.³⁰ Und der freie Schulträger wird dadurch in gewisser Weise auch „entmündigt“. Was spricht eigentlich dagegen, es Schulen in freier Trägerschaft generell selbst zu überlassen, unter Beachtung der grundgesetzlichen Vorgaben den Einsatz von Lehrkräften autonom selbst zu regeln? Die Sicherheit einer qualifizierten und auf den Bedarf der jeweiligen Schule ausgerichteten Ausbildung der Lehrkräfte steht nämlich bereits im eigenen Interesse der Schule,³¹ sonst wäre sie nicht wettbewerbsfähig.

28 <http://www.waldorfschule.de/fileadmin/downloads/bologna-prozess.pdf>.

29 BVerfGE 88, 40.

30 *Surwehme, A.*, Rechtsstellung der Lehrer an Schulen in freier Trägerschaft, in: Institut für Bildungsforschung und Bildungsrecht/Deutsches Institut für internationale pädagogische Forschung (Hrsg.), *Zur Rechtsstellung der Lehrkräfte heute*, Baden-Baden 2013, S. 75.

31 *Surwehme, A.* (Anm. 30), S. 75.

Im Bildungsbereich hat sich immer wieder gezeigt, dass unterschiedliche Pädagogikrichtungen sich gegenseitig befruchten und voneinander lernen können. Gerade hier gilt besonders: Wer die eigene Qualität steigern will, fördert auch die Konkurrenz. Darum besteht ein virulentes Interesse des Staates, die Ausbildung von Waldorflehrern als Alternative zur eigenen Lehrerausbildung zu fördern.

Verf.: Anja Surwehme und Ingo Krampen sind Rechtsanwält/innen und Mediator/innen in der Kanzlei Barkhoff und Partner, Husemannplatz 3–4, 44787 Bochum, www.barkhoff-partner.de, E-Mail: kanzlei@barkhoff-partner.de